

IV, Straftaten gegen den Nachrichtenverkehr 1)

1, Die Aufgaben des Nachrichtenverkehrs in der sozialistischen Gesellschaft

Die Beförderung und Übermittlung von Nachrichten mit Post- und Fernmeldeanlagen durchdringt alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, so daß bei der Ausarbeitung von Strafrechtsnormen zum Schutze des Nachrichtenverkehrs nicht allein vom Nachrichtenverkehrsprozeß als dem Produktionsprozeß des Nachrichtenwesens ausgegangen werden konnte. Vielmehr war seine gesellschaftliche Funktion in umfassender Weise zu berücksichtigen, die in der Verbindung der Menschen untereinander zum Zwecke der Mitteilung und des Austausches ihrer Gedanken sowohl innerhalb eines Landes wie auch über dessen Grenzen hinaus zum Ausdruck kommt. Die Menschen handeln dabei als Einzelperson, im Kollektiv und als Organ staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen, Der Nachrichtenverkehr als Verkehrsform ist, gemeinsam mit anderen Verkehrsarten, ein verbindendes Element der sozialistischen Gesellschaft,

Das gesellschaftliche Nachrichtenverkehrsbedürfnis resultiert aus zahlreichen und vielgestaltigen gesellschaftlichen Verhältnissen. Am Nachrichtenverkehr nehmen die Organe des Staates und der Volkswirtschaft, die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen teil. Jede Nach-

1) in diesem Problem vgl, im einzelnen H. Bäcker: »Der strafrechtliche Schutz des Nachrichtenverkehrs«, Wiss, Zeitschrift der Hochschule für Verkehrswesen »Friedrich List« Dresden, H. 4/1965, S. 703 ff.; diese Arbeit diene auch als Grundlage vorstehender Ausführungen, .